

Aktuelle Regelungen für Besucher unserer Einrichtung

Testpflicht für Besucher*innen

Alle Besucher müssen zum Betreten der Einrichtung, unabhängig vom Immunitätsstatus, einen negativen Test vorweisen. Akzeptiert werden Schnelltests die nicht älter als 24 Std. sind oder PCR-Tests die nicht älter als 48 Std. sind. Auch ist es möglich, einen in Deutschland zugelassenen Selbsttest mitzubringen und diesen vor den Augen des Personals durchzuführen.

Besuche

Das durchgängige Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.

Besuchszeit ist täglich von 14:00 bis 17:00. Den Pfortendienst von Montag bis Donnerstag übernimmt die Verwaltung oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen. An Wochenende wird der Pfortendienst durch MA BA abgedeckt.

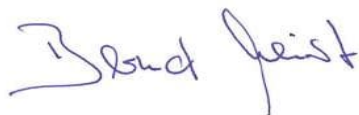
Das Cafestübla hat am Donnerstag und Sonntag für Bewohner*innen aller Wohnbereiche geöffnet. Grundsätzlich darf ein Bewohner nur von einem Besucher ins Cafestübla begleitet werden.

Bewohner*innen können von maximal zwei Besucher*innen zeitgleich Besuch in ihrem Zimmer erhalten. Außerhalb der Einrichtung ist die Besucheranzahl nicht limitiert. Der Aufenthalt von Besucher*innen außerhalb von Bewohnerzimmern ist nicht gestattet.

Für den Besuch von Bewohner*innen des beschützenden Wohnbereichs stehen das Besucherzimmer und die Nischen im offenen Wohnbereich zur Verfügung. Das Betreten des beschützenden Wohnbereichs ist für Besucher nicht möglich.

Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf.

Rehau 26.04.2022



Bernd Weist, Einrichtungsleiter